

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig
503.22221 BR 092

Frank e
Regierungsvizepräsident

159.

**Verordnung vom 08.10.2003
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald in der
Stadt Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld,
Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald in der Stadt Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen, vom 17.01.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1989, S. 49, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000, S. 254) erhält folgende Fassung:

**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Totenberg"
im Bramwald in der Stadt Hann. Münden und in der
Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Naturschutzgebiet "Totenberg" im Bramwald, 5 km südöstlich von Bursfelde, in der Stadt Hann. Münden und in der Samtgemeinde Dransfeld, Landkreis Göttingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 437 ha. Die Größe des darin enthaltenen Naturwaldgebietes (Zone I) beträgt ca. 87 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem Naturwald (Zone I) und dem naturnahen Wald (Zone II).
- (2) Das Naturschutzgebiet wird in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten

schwarzen Punktreihe. Gräben und Gehölze am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Totenberg wird großflächig durch Hainsimsen-Buchenwälder geprägt. Diese Waldbestände in kolliner bis submontaner Stufe auf bodensauren Standorten sind naturnah und durch kleinräumig wechselnde Standortbedingungen vielfältig ausgeprägt. Der Baumbestand entlang der Nieme beispielsweise ist gekennzeichnet durch das Vorkommen seltener Flechten und Moose. Das südöstlich gelegene Steimcketal ist vom abfließenden Wasser der Hänge geprägt. Die hier entstandenen Zwischenmoorbereiche sind Wuchsorte seltener Gefäßpflanzen, die auf feuchte bis nasse Standorte angewiesen sind. Das Naturschutzgebiet insgesamt ist aufgrund seiner Flächenausdehnung von besonderer Bedeutung als Entwicklungsraum des Waldtypes "Hainsimsen-Buchenwald" und zugleich wichtiges Vernetzungselement zu Lebensräumen mit gleichartigen Biotopstrukturen.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist
 - a) die forstwirtschaftlich unbeeinflusste natürliche Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes in der Zone I,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin vorkommenden gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in den Zonen I und II,
 - bb) von naturnahen Buchenwäldern und den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern in der Zone II,
 - cc) der Quellbereiche in der Zone II,
 - dd) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
- (3) Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Folgender natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der in Satz 1 genannten Richtlinie ist zu erhalten und zu entwickeln:

(9110) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum):

Der Hainsimsen-Buchenwald mit Charakterarten wie dem höhlenbrütenden Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*) und Großen Eisvogel (*Limenitis populi*) soll sich auf überwiegend steinigem, flachgründigen Verwitterungsböden über Buntsandstein in allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen möglichst eigendynamisch entwickeln können. Ziel dieser Entwicklung sind insbesondere ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und struktureiche Waldränder. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Neben der Rotbuche als werbestimmende Baumart sollen im Wald nur standortgerechte, autochthone Nebenbaumarten vorkommen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern..
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 - a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - b) das Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
 - c) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:
 - a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - b) Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der oberen Naturschutzbehörde angeordnet oder in deren Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind,
 - c) behördliche Untersuchungen und Kontrollen durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie durch deren Beauftragte,
 - d) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) dieser Verordnung),
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - aa) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material verwendet werden darf,
 - bb) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
 - f) die in den §§ 7 und 8 dieser Verordnung beschriebenen Handlungen.

- (2) Untersuchungen nach Abs. 1 Buchst. c) sind vor ihrer Durchführung der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 7

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist auf den als Naturnaher Wald (Zone II) in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten Flächen die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise wie folgt:

- a) die Buchenwälder einschließlich ihrer natürlichen Nebenbaumarten sind zu erhalten und zu entwickeln. Nicht standortheimische Baumarten sind im Zuge der Bewirtschaftung zurückzudrängen; im Steimketal ist die Bestockung in einen Erlen-Eschen-Auenwald zu überführen, Quellbereiche und deren Versumpfungszonen bleiben nach Abtrieb nicht standortheimischer Bestockung der eigendynamischen Entwicklung überlassen; Laub- und Mischwälder dürfen nicht in Nadelholzbestände umgewandelt werden,
- b) die Holzentnahme in den Laubholzbeständen erfolgt kleinflächig, nach Möglichkeit einzelstamm- oder gruppenweise,
- c) an Waldrändern sind Sträucher und Bäume der standortheimischen Vegetation zu erhalten,
- d) Höhlen- und Horstbäume sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen,
- e) der Boden darf nicht tiefgründig bearbeitet werden,
- f) Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur eingesetzt werden, soweit die Existenz des Waldes gefährdet ist; der Einsatz bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 9 Buchst. e) der Verordnung).

§ 8

Freistellung der Jagd

Das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie die Hege und die Aneignung des Wildes wird von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung freigestellt mit folgenden Einschränkungen:

- a) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten, und anderen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 9 Buchst. c) der Verordnung),
- b) die Errichtung, der Ersatz oder die Erweiterung von Hochsitzen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - a) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 6 Abs. 1 Buchst. d) dieser Verordnung),
 - b) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 - c) die Neuanlage, der Ersatz oder die Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen (§ 8 Buchst. a) der Verordnung),

- d) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen auf den Wegen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen,
- e) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel im Wald (§ 7 Buchst. f) der Verordnung).

- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im forstlichen Betriebswerk des zuständigen staatlichen Forstamtes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden ist, wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (3) Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NNatG können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gem. § 29 Abs. 2 NNatG zu dulden sind.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:
 - a) gem. § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG (wiederholt in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) und
 - b) gem. § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Buchst. f), § 8 Buchst. a) und § 9 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen

gegen Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs. 2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr. 4 NNatG i. V. mit § 65 Halbsatz 2 NNatG.

§ 13

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig
503.22221 BR 090

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

160.

**Friedhofszweckverband Reislingen/ Neuhaus
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003
vom 09.07.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 84 der NGO hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Reislingen / Neuhaus in seiner Sitzung am 09.07.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	70.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	70.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	17.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	17.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die von der Stadt Wolfsburg zu zahlende Verbandsumlage wird auf 41.300,00 Euro festgesetzt.